



Ist Rechtswissenschaft geschlechtslos?

Die universitäre Nicht-Thematisierung von Sexismus

Im Jurastudium kommen Geschlechterverhältnisse kaum vor. Für die rechtswissenschaftliche Dogmatik soll das Geschlecht irrelevant, das Recht objektiv und sachlich sein. Sexismus findet jedoch auch innerhalb der Rechtswissenschaft statt und muss auch dort sichtbar gemacht werden, um Diskriminierung in der Uni und in der Gesellschaft zu bekämpfen.

VON HANNAH BLUM

Geschlechtsspezifische Diskriminierung ist real und aktuell. Während auf der einen Seite strukturelle Mechanismen wie Redeverhalten, Vorurteile und Abwertung anderer Menschen aufgrund ihres Geschlechts kaum wahrgenommen werden – vielfach sind sie schließlich nicht eindeutig nachweisbar –, lassen sich faktische Gegebenheiten, auch wenn sie ebenso oft unbeachtet bleiben, schwerer wegdiskutieren. Beispiele sind ungleiche Entlohnung und Aufstiegschancen auf dem Arbeitsmarkt¹, häusliche Gewalt² und Menschenhandel³.

Sexismus innerhalb der Rechtswissenschaft und durch Gesetzgebungspraxis sichtbar zu machen, ist ein Mittel, um Geschlechterverhältnisse aufzuzeigen und aufzubrechen, ist doch der Einsatz staatlicher Gewalt eines der einschneidendsten Mittel, unerwünschte Vorkommnisse zu bekämpfen. Rechtswissenschaft, wie sie im Studium vermittelt wird, spricht jedoch wenig über Geschlechterverhältnisse. Für die rechtswissenschaftliche Dogmatik soll das Geschlecht vielmehr irrelevant sein,⁴ erhebt sie doch den Anspruch, objektiv und sachlich zu sein. Es ist aber nicht möglich Lebenssachverhalte immer nur

»objektiv« zu fassen und zu betrachten. So muss sich beispielsweise der Tatbestand der Heimtücke als Mordmerkmal an der Lebenswirklichkeit von Frauen orientieren, wenn gegen den körperlich überlegenen »Haustyrannen« keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.⁵

Anknüpfungen an Geschlecht sind mir in meinem rechtswissenschaftlichen Studium selten begegnet. Auffälliger ist da schon die Nicht-Thematisierung: Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden in meinen materiell-strafrechtlichen Veranstaltungen, ich besuchte die BT-Vorlesung an der juristischen Fakultät in Mainz, nicht behandelt. Auch im Strafprozessrecht wird kaum die sexistische Realität des Umgangs mit Betroffenen von sexualisierten Übergriffen aufgegriffen.⁶ An die wenigen Male aber, bei denen es um Beziehungen zwischen »Männern und Frauen« ging, kann ich mich gut erinnern. Das erste Mal begegnete mir das Thema in der Erbrechtsvorlesung. Dort problematisierte der Professor, dass die rechtliche Bevorzugung der ersten Ehefrau notwendig sei, da diese schließlich über Jahre treue Partnerin ihres Ehemannes

1 www.zeit.de/2006/35/Feminismus-Glock (19. 8. 2008).

2 www.big-interventionszentrale.de/mitteilungen/0511_10jahre.htm (19. 8. 2008).

3 www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Menschenrechte/menschenhandel2005.html (19. 8. 2008).

4 Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike: *Feministische Rechtswissenschaft*, S. 20.

5 BGH, Urteil vom 25. 3. 2003 – 1 StR 483/02.

6 »Glaubwürdigkeitsgutachten« im Strafverfahren dienen häufig dem Ziel, die Aussagen der vom Übergriff Betroffenen im Beweiswert herabzusetzen. So wird das

war, während die neue junge Frau es schließlich auf das Geld des älteren Mannes abgesehen hätte und eigentlich nur damit rechne, diesen baldmöglichst zu beerben.

An der Humboldt-Universität wurde Geschlecht in der Kriminalpolitik-Vorlesung bei Professor Heger im Schwerpunkt »Deutsche und Internationale Strafrechtspflege« aufgegriffen. Behandelt wurde das Thema Prostitution in der kriminalpolitischen Gesetzgebung. Es wurde eingeworfen, dass Prostitution nicht abgeschafft werden könne, da Männer andernfalls häufiger sexualisierte Übergriffe an Frauen vornehmen würden. Die Stereotypen von »Männern« und »Frauen« erweisen sich als äußerst hartnäckig: Während Männer weiterhin ihren Trieben hilflos ausgeliefert sein sollen, bewegen sich Frauen nach wie vor zwischen den Klischees Hure und Heilige. »Danach ist eine *anständige* Frau asexuell, eine *rechtschaffende* Gattin oder ein *unschuldiges* Mädchen.« Frauen werden »einen nächtlichen Bummel in fragwürdiger Gegend vermeiden, wenn sie nicht als schuldige Opfer definiert werden wollen.«⁷

Ein Gegensatz dazu war da schon der Umgang mit sexualisierten Übergriffen in meinem Auslandssemester in Schottland. In der Fourth-Year-Veranstaltung »Criminal Law: History and Theory« bei Prof. Lindsay Farmer an der University of Glasgow beschäftigten wir uns einige Sitzungen mit der Frage des »Consent«, dem Einverständnis

der Betroffenen: Das Fehlen des Einverständnisses wird nicht nur bei offensichtlicher Gegenwehr angenommen, die Schwelle zur Tatbestandserfüllung ist niedriger. Dadurch dass der Tatbestand weniger leicht auf Kosten der Betroffenen zu verleugnen ist, wird dem aktiven Täter mehr Verantwortung für das eigene Verhalten auferlegt.

Auch die Praxis der Bekämpfung real existierender Sexismen ist in anderen Ländern fortgeschrittener als in der BRD: Mag mensch über die Sinnhaftigkeit der von Schweden eingeführten Freierstrafbarkeit streiten, so trägt sie zumindest dazu bei, dass sich gesellschaftliche Vorstellungen über Verantwortlichkeiten verändern können. Auch in Spanien werden Zeichen gesetzt. Dort wurde ein Gerichtshof speziell für Fälle häuslicher Gewalt eingerichtet.⁸

Nun ist es nicht so, dass diese Themen in der BRD keine Rolle spielen würden; auch hier sind Menschenhandel, Übergriffe im engsten Freundeskreis und der Familie etc. alltäglich. Die Debatte ist auch hier überfällig und unumgänglich. Die progressiven Ansätze anderer Rechtsordnungen im Umgang mit Geschlechterverhältnissen sollten hier rechtsvergleichend aufgegriffen werden.

Die Behandlung der aufgegriffenen Themen schon im Studium ist notwendig: Gesetze werden mit staatlicher Gewalt durchgesetzt und haben damit hohe reproduktive und repressive Auswirkung im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen

berechtigte Interesse auf umfassende Verteidigung des Angeklagten auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen und sexistische Normalität reproduziert.

- ⁷ Limbach, Ute: Wie männlich ist die Rechtswissenschaft? in Mechthild Koreuber, Ute Mager (Hrsg.): Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz, S. 195, mwN, Hervorhebungen im Original.
- ⁸ www.big-interventionszentrale.de/mitteilungen/pdfs/0509_Ley-in.pdf (19.8.2008).

Solianzeige:



FORUMRECHT

LINKS IN DER RECHTSFORM
BÜRGERRECHTSPOLITIK ÜBERDENKEN

Heft 04 - 2008 jetzt erhältlich.
www.forum-recht-online.de

Das rechtspolitische Magazin für Uni und soziale Bewegung.



Im Wintersemester 2008/09 und im Sommersemester 2009 veranstalten Nadija Samour und ich ein Projektutorium zu Gender und Recht: »Geschlecht. Normativität. Sanktion.« Über zahlreiche Teilnahme würden wir uns sehr freuen. Kontakt: hannah.blum@hotmail.com

9 Grundlegend: Lena Foljanty, Ulrike Lembke (Hrsg.) Feministische Rechtswissenschaft, Ein Studienbuch, Besprechung in *das freischüßler* 15.

Normierungsprozessen. Sie sind dabei jedoch stets Ausdruck der gesellschaftlichen Verhältnisse, denen nach wie vor ein patriarchales Weltbild zugrunde liegt. Daher gibt es kein »reines« und »objektives« Recht.

Insofern muss sich die Rechtswissenschaft den Vorwurf machen lassen, »männlich« zu sein. Wenn diese Verknüpfung zwischen Recht, Rechtswissenschaft und Gesellschaft nicht beachtet wird und wichtige wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Erkenntnisse anderer Fachrichtungen keinen Eingang in die juristische Ausbildung finden, kann sich die fertige Juristin/der fertige Jurist kaum ihrer/seiner Verantwortung bewusst werden. Dem Einfluss, der juristisch ausgebildeten Entscheidungsträger_innen zukommt, sollte aber vorausgehen, dass eben eine solche Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch unumgänglichen Themen möglichst früh stattfindet. Das betrifft nicht nur Sexismus, auch die Auseinandersetzung mit Diskriminierung aufgrund von beispielsweise

Herkunft, Behinderung oder Alter findet kaum Eingang in die Ausbildung. Es ist aber in besonderem Maße unlogisch, dass ein Thema, das nicht nur die Gesellschaft als Ganzes, sondern auch durchgehend alle Mitglieder universitärer Strukturen betrifft, derart ausgeblendet bleibt. Wird das Thema nicht behandelt, weil es so unbequem ist, für Studierende wie für Dozent_innen, weil wir uns mit unseren eigenen Sexismen und auch der eigenen Betroffenheit lieber gar nicht beschäftigen? Der einfachere Weg ist scheinbar die Nicht-Thematisierung. Doch führt gerade die fehlende Auseinandersetzung dazu, dass vorhandene gesellschaftliche Verhältnisse weiterhin als selbstverständlich und natürlich betrachtet werden und als Folge dessen Sexismen und Übergriffe oft unerkannt bleiben und ungestört fortbestehen können.

Das rechtswissenschaftliche Studium weist eine Stofffülle auf, die ihresgleichen sucht. Sich dann »auch noch« mit Sexismus auseinanderzusetzen, etwa feministische Rechtswissenschaft zu studieren, scheint den Rahmen des Machbaren zu sprengen. Das eingangs erwähnte rechtswissenschaftliche Selbstverständnis über die eigene Geschlechtslosigkeit trägt sicherlich dazu bei, die Aktualität von Sexismus zu negieren. Und wenn Geschlecht vorkommt, dann nur am Rande, aufgefüllt mit Stigmatisierung, Vorurteilen und platten Behauptungen. Die grundlegende Problematik des Themas aber lässt an einer gelungenen Lehrstoffauswahl zweifeln. Schließlich wird ein großer Teil von uns als Anwalt/Anwältin, Staatsanwalt/Staatsanwältin, Richter_in usw. mit Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Ehestreitigkeiten, Scheidungsfällen, Kündigungen aufgrund des Geschlechts bzw. sexueller Orientierung, also sexistischen Unterdrückungsmechanismen aller Art, täglich konfrontiert werden. Die Beschäftigung mit den gesellschaftlichen Zuständen sowie die Auseinandersetzung mit sexistischen Mechanismen kann helfen, sich der eigenen Verantwortung als Jurist_in in den betreffenden Fällen bewusst zu sein.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch progressive Ansätze existieren. Beispielsweise wurde an der Humboldt Universität unter Prof. Baer ein Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien eingerichtet, auch lässt sich mittlerweile einschlägige Literatur leichter finden.⁹ Diese Fortschritte verdanken wir jedoch wenigen engagierten Menschen. Noch sind sie kein Ausdruck von breiter Akzeptanz und einem grundlegenden Verständnis für die Problematik. Es gibt noch viel zu tun. ☐